



SAC-Sektion St. Gallen

S t a t u t e n

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30.10.1997 beschlossen und sind seit 1.1.1998 in Kraft; Revision an der Geschäftsversammlung 26.10.2000/Hauptversammlung 23.3.2001, seit 23.3.2001 in Kraft, Revision an der Hauptversammlung 18.4.2002 (Art. 1, Art. 3, je Abs. 1), seit 18.4.2002 in Kraft

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "SAC-Sektion St. Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden "SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion St. Gallen befindet sich in St. Gallen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion St. Gallen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell und wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätsbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
 - Unterstützung von Bestrebungen zum Schutze der Gebirgswelt;
 - Unterstützung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern;
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion St. Gallen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Veranstaltung von Sommer- und Wintertouren, von Ausflügen und Kursen;
 - Beiträge an die Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern
 - Bau und Unterhalt von Clubhütten und anderen Unterkunftsgelegenheiten;
 - Unterhalt von Rettungsstationen;
 - Einführung der Jugend in die Bergwelt;
 - Zweckbestimmte Informationen der Mitglieder und Vorträge;
 - Herausgabe von Clubnachrichten und andere Veröffentlichungen;
 - Unterhalt und Ergänzung einer Bibliothek vorwiegend alpiner Werke.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Eine Mitgliedschaft in der SAC-Sektion St. Gallen kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion St. Gallen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die **Aufnahme neuer Mitglieder** entscheidet der Vorstand der Sektion.
- 4 **Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**
Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion St. Gallen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

6 Sektionsübertritte

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr befreit, wenn sie diese schon an die bisherigen Sektion bezahlt haben.

7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

8 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt

9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.

Art. 4 Beiträge

1 Zentralbeitrag

Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

2 Sektionsbeitrag

Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Herbst-Geschäftsversammlung festgelegt werden.

Art. 5

1 Organe

Die Organe der SAC-Sektion St. Gallen sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Die Geschäftsversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Kommissionen.

Art. 6

1 Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ der SAC-Sektion St. Gallen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar bis Ende Mai.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

2 Ausserordentliche HV

Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

4 Leitung

Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5 Delegierte für die Abgeordnetenversammlung (AV)

Die Delegierten für die AV des SAC werden von der HV der Sektion für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

6 Geschäfte

Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren;
- Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
- Beratung der Geschäfte der AV des SAC;
- Statutenrevision;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 7 Geschäftsversammlung (GV)

- 1 Die GV tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, in der Regel im Herbst
- 2 Für die GV gelten, wo nichts anderes vermerkt, die Bestimmungen der HV.

3 Geschäfte

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- Beratung der Geschäfte der Präsidentenkonferenz des SAC
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
der Sektionsbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.-.

Art. 8 Vorstand

1 Grundsatz

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion St. Gallen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV, der GV und dem SAC getroffenen Beschlüsse. Er führt die Geschäfte der Sektion. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

2 Amtsdauer, Zusammensetzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

3 Aufgaben, Geschäftsordnung (GO)

Der Vorstand sorgt dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Vollzug der Beschlüsse der HV, der GV und des SAC;
- Organisation des Tourenwesens;

- Bereitstellen von ausgewogenen und den verschiedenen Interessen gerecht werdenden Tourenprogramme
- Betrieb, Bau und Unterhalt der SAC- und der clubeigenen Hütten
- Einsetzen und Entlassen von notwendigen besonderen Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Wahl deren Mitglieder;
- Vorbereiten und Durchführen von HV und GV; Ausarbeiten von Anträgen des Vorstandes zuhanden der HV oder GV;
- Information der Mitglieder und Kontakt zu ihnen;
- Durchführen sektionsspezifischer Anlässe;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Führen einer Geschäftsstelle, die Anlaufstelle für die Mitglieder und die Öffentlichkeit ist;
- Genehmigen von Verträgen;
- Wahrnehmen aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Darin legt er die Geschäftsführung fest und bezeichnet die Aufgaben, die einzelne Vorstandsmitglieder oder die vom Vorstand bezeichneten Verantwortlichen eines Ressorts wahrnehmen. Er legt deren Kompetenzen fest.

Geschäftsführungsaufgaben, die nicht einem bestimmten Verantwortlichen übertragen wurden oder die dessen Kompetenz überschreiten, stehen dem Vorstand zu.

5 Unterschrift

Für die Sektion zeichnet der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder der Kassier, je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen oder einen Verantwortlichen zur selbständigen Unterschrift ermächtigen.

Art. 9

1 Revisoren, Ernennung, Auftrag

Die HV bestimmt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis drei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren organisieren die Durchführung der Revision selbständig. Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Die Revisoren prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung erfolgten. Sie melden festgestellte Kompetenzüberschreitungen und Verstösse gegen die Geschäftsordnung dem Vorstand. Der Vorstand nimmt dazu Stellung.

2 Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren erstatten gemeinsam der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit.
- 2 Jeder Kommission wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion St. Gallen haftet nur ihr Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum statutarischen Maximalbetrag eines Jahresbeitrages.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion St. Gallen erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30.10.1997 beschlossen und sind seit 1.1.1998 in Kraft; Revision an der Geschäftsversammlung vom 26.10.2000/Hauptversammlung vom 23.3.2001/Hauptversammlung vom 18.4.2002, seit 18.4.2002 in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club
Sektion St. Gallen

Röbi Zwinggi
Präsident

Paul Peyrot
Aktuar

Anpassung von Abs. 1 in Art. 1 und 3 wurden an der Hauptversammlung vom 18. April 2002 genehmigt, sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Matthias Peterer

Agi Schättin

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt:

Franz Stämpfli, Präsident

Bettina Geisseler, Juristin